

# Die persönliche Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen

Professor Dr. Harald Ehlers\*

Ein Ehrenamt ist schnell übernommen. Immer wieder werden gerade erfolgreiche Rechtsanwälte und Steuerberater oder ihre Mandanten und Bekannten voreilig 1. oder 2. Vorsitzender, Kassenwart oder Schriftführer in einem Verein. Aber sind auch alle Konsequenzen bedacht worden? Viele ehrenamtliche Vorstandsmitglieder glauben noch immer, nicht privat zu haften, wenn sie ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied ausüben. Häufig gehen sie davon aus, geschützt zu sein, weil sie „alles nur für den Verein“, darüber hinaus für einen gemeinnützigen Verein und zudem „ehrenamtlich“ tun. Zwar haftet bei einem eingetragenen Verein im Allgemeinen nur der Verein selbst. Nur in bestimmten Ausnahmefällen sind Ansprüche unmittelbar gegen Vorstandsmitglieder denkbar. Aber die Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren gravierend verändert. Und die Regressmentalität steigt. Dadurch haben sich auch die wirtschaftlichen Risiken der Vereine und damit die Haftungsrisiken der handelnden Personen deutlich erhöht.

## I. Die Haftung für ordnungsgemäße Vereinsführung

### 1. Der Grundsatz

Vorstandsmitglieder schulden ihrem Verein die ordnungsgemäße Führung der dem Vorstand übertragenen Vereinsgeschäfte. Sie repräsentieren als Organmitglieder den Verein und sind für die Beachtung der Vereinssatzung und aller gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Dabei muss der Vorstand seine Leistungsentscheidung unter Beachtung des Vereinszwecks auch an betriebswirtschaftlichen Kriterien ausrichten, z. B. bei Vermögensanlagen und Investitionen.

#### *Beispiele drohender Haftung*

Verschiebt etwa der Vorstand die Reparatur einer erkennbar gefährlichen Stolperfalle im Vereinsheim, droht eine persönliche Haftung, wenn jemand hierdurch zu Schaden kommt. Zu denken ist hier an die unregelmäßige oder nicht kontrollierte Wartung von Maschinen und elektrischer Anlagen jeglicher Art (auch Fahrzeuge), die Verletzung von Bau- oder Brandschutzbestimmungen, den unzureichenden Streudienst, die herausgezögerte Instandhaltungen etc.

Auch bei Veranstaltungen des Vereins obliegt dem Vorstand die so genannte Verkehrssicherungspflicht, d. h., er muss dafür sorgen, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Teilnehmer vor Schäden zu bewahren. Auch ein Übungsleiter muss überwacht werden.

Der Vorstand ist auch zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung verpflichtet, d. h. er hat insbesondere Sorge zu tragen für die Erhaltung des Vereinsvermögens und die rechtzeitige Befriedigung der Vereinsverbindlichkeiten, aber auch zur Vermeidung der Fehlverwendung öffentlicher Zuschüsse oder Spenden. Folgerichtig muss er unter anderem auf Mitgliederschwund frühzeitig reagieren.

Bei der Umsetzung von Entscheidungen sind die in der Satzung möglicherweise niedergelegten Vorbehalte eines Beschlusses der Hauptversammlung oder der beschränkten Vertretungsmacht zu beachten. Hauptversammlungen sind anfechtungssicher einzuberufen.

## 2. Die rechtlichen Grundlagen

Der Vorstand ist das Leitungsorgan eines Vereins. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ BGB § 26 BGB). Ihm obliegen die Geschäftsführung und Vertretung. Dabei hat jedes Vorstandsmitglied das Recht und die Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte. Er handelt hierbei im Auftrag des Vereins (§§ BGB § 664 – BGB § 670 BGB), soweit nicht vertraglich oder satzungsgemäß anderes vereinbart worden ist (§ BGB § 40 BGB). Gegenüber der Mitgliederversammlung ist er darum zu einem Rechenschaftsbericht verpflichtet (§ BGB § 666 BGB), der sich einerseits in einem Tätigkeitsbericht und andererseits in einer Rechnungslegung konkretisiert.

Auf Grund der Organstellung des Vorstands werden dem Verein alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des Vorstands zugerechnet. Das gilt auch für zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen des Vorstands. Diese Organhaftung folgt aus § BGB § 31 BGB.

Bei einem Fehlverhalten ist das handelnde Vorstandsmitglied aber generell einem Regress des Vereins gem. §§ BGB § 280 BGB § 280 Absatz I, BGB § 27 BGB § 27 Absatz III BGB ausgesetzt (*sog. Innenhaftung*). Vorstandmitglieder haften als treuhändische Sachwalter über fremdes Vermögen für fehlerhaftes Verhalten bzw. Unterlassen entsprechend der Normalhaftung bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit<sup>1</sup>. Dabei ist auf den Verhaltensmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsvorstands abzustellen, wobei zu beachten ist, dass entsprechend den Grundsätzen der Managerhaftung die sorgfältige Ermittlung und Auswertung der verfügbaren Entscheidungsgrundlagen erwartet werden kann<sup>2</sup>. Es droht damit für Ehrenamtler eine Haftung wie für hochbezahlte Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglieder einer AG.

### *Beispiele aus der Rechtsprechung*

- –Haftung in Höhe von 520 000 Euro wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten des Vereins<sup>3</sup>;
- –Haftung in Höhe von 22 000 Euro wegen des Einstehens satzungswidriger Verpflichtungen<sup>4</sup>;
- –Drohende Haftung in Höhe von 861 000 Euro wegen Verletzung der betriebswirtschaftlichen Pflicht zur angemessenen Planung mit Hilfe einer Investitionsrechnung<sup>5</sup>;
- –Haftung für die Bezahlung von Rechnungen ohne Prüfung, ob die Forderung berechtigt ist<sup>6</sup>;
- –Drohende Haftung bei Verfahrensverstößen: Immer wieder kommt es in dem einen oder anderen Verein zum Streit darüber, ob eine Mitgliederversammlung zur Unzeit stattgefunden hat. Gerade in der Feriensaison sollten wichtige Versammlungen deshalb nicht abgehalten werden<sup>7</sup>.

Hinzu kommt eine unmittelbare Durchgriffshaftung gegenüber Dritten bei unerlaubten Handlungen gem. §§ BGB § 823 ff. BGB (*sog. Außenhaftung*), insbesondere bei einem Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten, die namentlich bei Sportvereinen von erheblicher Bedeutung sind. Auch hier haften Vorstandsmitglieder für fehlerhaftes Verhalten bzw. Unterlassen bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit.

### *Beispiele aus der Rechtsprechung*

- –Verletzung eines Dritten durch einen Diskuswurf auf einem allgemein zugänglichen Sportplatz<sup>8</sup>;
- –Verletzung eines Kindes beim Rasenmähen<sup>9</sup>;
- –Sicherung der Radrennfahrer gegen querende Fußgänger<sup>10</sup>;
- –Absicherungen bei einem Fußballplatz in Straßennähe<sup>11</sup> bzw. bei einem Mountainbike-Rennen<sup>12</sup>.

Die unterhalb der Vorstandsebene angesiedelten „Vereinsgeschäftsführer“ sind damit haftungsrechtlich im Vergleich zu den Vorstandsmitgliedern deutlich günstiger gestellt. Sie können sich auf das so genannte Arbeitnehmerprivileg berufen. Gegenüber dem Verein haften die Vereinsgeschäftsführer auf Grund ihrer Arbeitnehmerstellung in aller Regel nur bei vom Arbeitgeber nachweisbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten aus dem Arbeitsvertrag<sup>13</sup>. Das trifft besonders hart, weil für die Verschuldensfrage – analog zur Rechtsprechung zu Managerfehlern – eine Beweislastumkehr besteht. Danach muss der Verein das fehlerhafte, pflichtwidrige Verhalten des Vorstandsmitglieds sowie den daraus resultierenden Schaden darlegen und notfalls im Prozess beweisen, wobei ihm die Erleichterungen des § ZPO § 287 ZPO zugutekommen. Das betroffene Vorstandsmitglied muss sich dann vom Vorwurf des fehlerhaften, pflichtwidrigen Verhaltens und des Verschuldens entlasten und die entsprechenden Umstände darlegen und beweisen<sup>14</sup>. Dieser Entlastungsbeweis ist häufig schwer zu führen. Entscheidend wird sein, ob das fehlerhafte Verhalten im Rahmen des Vereinszwecks lag und ohne Verstoß gegen betriebswirtschaftliche Grundregeln, nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände und ohne Überschreitung von Kompetenzen und gesetzlichen Verboten zu Stande gekommen war.

Folgerichtig hat der Gesetzgeber reagiert. § BGB § 31 a BGB, der seit dem 3. 10. 2009 in das BGB-Vereinsrecht Eingang gefunden hat, bringt für die haftungsrechtliche Situation der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder zumindest im Innenverhältnis eine deutliche Verbesserung. Begründet wurde die Vorschrift damit, dass derjenige, der sich stärker als andere im Verein engagiert, nicht unverhältnismäßigen Haftungsrisiken ausgesetzt sein soll<sup>15</sup>: Die Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder deren jährliche Vergütung 500 Euro nicht übersteigt, haften nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ BGB § 31 a BGB § 31A Absatz I BGB). Aber da der Verschuldensmaßstab im Außenverhältnis nach wie vor uneingeschränkt besteht, hat das betroffene Vorstandsmitglied jetzt bei normaler Fahrlässigkeit einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegenüber seinem Verein (§ BGB § 31 a BGB § 31A Absatz II BGB). Aber diese Freistellung geht in der Praxis nicht selten ins Leere, weil er versagt, wenn der Verein insolvent geworden ist.

### *Hinweise*

(1) Da der Vorstand in der Regel ehrenamtlich tätig ist, kann er grundsätzlich nur Ersatz seiner Aufwendungen verlangen (§§ BGB § 27 BGB § 27 Absatz III, BGB § 670 BGB). Eine steuerfreie Aufwandspauschale gem. § ESTG § 3 Nr. ESTG § 3 Nummer 26 a EStG sollte sich wegen der steuerrechtlichen Anerkennung zwingend aus der Satzung ergeben bzw. auf

satzungsrechtlicher Grundlage basieren. Eine Vergütung des Vorstands ist jedoch nicht ausgeschlossen. Bei gemeinnützigen Vereinen ist die Angemessenheit zu beachten. Als Vergütungen i. S. der 500 Euro-Grenze gelten alle Geld- und Sachleistungen sowie die Gewährung von geldwerten Vorteilen<sup>16</sup>.

(2) Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen<sup>17</sup>, wenn man also sagen muss: „Das darf nicht vorkommen.“<sup>18</sup> Zu Lasten eines Vorstandsmitglieds können z. B. Verantwortungslosigkeit, Rücksichtslosigkeit, bewusstes Eingehen großer Risiken, Vorliegen eines Wiederholungsfalls, spekulatives Gewinnstreben oder Gleichgültigkeit gehen. Bei den oben genannten Beispielen aus der Rechtsprechung ist der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit in der Regel naheliegend.

(3) Zu beobachten bleibt, ob die Rechtsprechung zum Vereinsrecht, um einer drohenden Entwertung des Haftungsprivilegs des § BGB § 31 a BGB zu begegnen, neue, speziell vereinsrechtliche Grundsätze zur Darlegungs- und Beweislastverteilung aufstellen wird.

Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, sind alle kraft ihrer Amtstellung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig (§§ BGB § 26 BGB § 26 Absatz I, BGB § 27 BGB § 27 Absatz II BGB). Sie haften darum kraft ihrer Amtstellung als Gesamtschuldner (§ BGB § 421 BGB § 421 Absatz II 2 BGB), so genannter Grundsatz der Gesamtverantwortung von Organen juristischer Personen.

Das in Anspruch genommene Vorstandsmitglied entlastet es nicht, wenn

- –es seiner Aufgabe nicht gewachsen und mit der Amtsführung überfordert gewesen war. Wenn der Betreffende nicht über die Fähigkeiten verfügt, die ihm sein Amt abverlangt, darf er das Amt nicht übernehmen. Bereits darin liegt ein grob fahrlässiges Verhalten, wenn er sich nicht ganz schnell fortbildet oder das Amt bald (nicht zur Unzeit) wieder niederlegt.
- –es seine Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt hat, da die haftungsrechtlichen Vorschriften hierfür keine Sonderregelungen enthalten<sup>19</sup>,
- –es die laufende Geschäftstätigkeit durch Zuständigkeitsverteilung an bestimmte Vorstandsmitglieder oder an einen hauptamtlichen Angestellten („Vereinsgeschäftsführer“) delegiert hat. Der Vorstand behält im Rahmen der Verschuldensprüfung ein Auswahl- und ein Überwachungsverschulden insbesondere, wenn Anhaltspunkte für Zweifel an der Recht- und Zweckmäßigkeit des Handelns bestehen<sup>20</sup>.
- –die Mitgliederversammlung den Vorstand entlastet hat. Die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung lässt die Haftung nur dann entfallen, wenn die Mitgliederversammlung bei der Entlastung vollständig über den Regressanspruch informiert war. Nur in diesem Fall wirkt die Entlastung wie ein Verzicht<sup>21</sup>. Nach herrschender Meinung hat der Vorstand keinen Anspruch auf Entlastung, wenn er sich nicht aus der Satzung oder einer Vereinsübung ergibt<sup>22</sup>.

### **3. Die Möglichkeit zur Risikobegrenzung**

Die dargestellten Haftungsrisiken können durch zwei Vorkehrungen auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Möglich ist

- –die Einholung eines kompetenten Ratschlags. Wer die Sachkunde eines ihm als zuverlässig bekannten und als Angehörigen eines zur Beratung Befugten in Anspruch nimmt, sich auf diesen verlässt und bei gewissenhafter Ausübung seiner verbleibenden Überwachungspflichten keinen Anlass findet, die Korrektheit in Frage zu stellen, hat nicht grob fahrlässig gehandelt<sup>23</sup>.
- –ein umfassender Versicherungsschutz. Private Haftpflichtversicherungen enthalten üblicherweise eine Klausel, nach der die Haftpflicht aus den Gefahren eines Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art nicht mitversichert sind. Darum sollten zur Sicherung möglicher Regressansprüche gegenüber dem Versicherer wegen unsachgemäßer Beratung mit einem Versicherungsvertreter die sinnvollen Versicherungsbausteine in einem dokumentierten Gespräch zusammengestellt werden. Zu denken ist an eine Vereinshaftpflichtversicherung, Veranstalter-Haftpflichtversicherung und eine persönliche Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Ergänzend sollte eine bei grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen eingreifende Spezialrechtsschutzversicherung abgeschlossen werden, die auch bei Auseinandersetzungen mit dem eigenen Verein Versicherungsschutz gewährt. Entscheidend ist, dass im Versicherungsvertrag kein Deckungsausschluss bei grober Fahrlässigkeit des handelnden Vorstandsmitglieds besteht, denn gerade dieses Risiko soll abgedeckt werden.

### *Hinweis*

Im Bereich der Haftpflichtversicherung ist die vorsätzliche Herbeiführung des Schadenfalls durch den Versicherungsnehmer vom Versicherungsschutz ausgenommen (§ VVG § 152 VVG). Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer ist der Versicherer gem. § VVG § 81 VVG § 81 Absatz II VVG berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Im Streitfall obliegt dem Versicherer die Darlegungs- und Beweislast<sup>24</sup>. Auch über diesen Kürzungsvorbehalt sollte bei Vertragsabschluss verhandelt und eine Klarstellung getroffen werden.

Verhandelt werden sollte auch ein möglicher Risikoausschluss für wissentliche Pflichtverletzung. Dieser wird in der Regel unterschätzt. Danach sind Haftpflichtansprüche wegen Schadensverursachung durch wissentliches Abweichen vom Gesetz, einer Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftragsverhältnisses oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung nicht versichert. Der Vorsatz hinsichtlich der Pflichtverletzung – d. h. das Wissen um die Unvereinbarkeit mit einer sachgerechten Vorstandstätigkeit – reicht aus. Der schädigende Erfolg der Handlung oder Unterlassung hingegen muss nicht vorausgesehen oder billigend in Kauf genommen werden. Der Versicherungsschutz entfällt daher auch dann, wenn das Vorstandsmitglied überzeugt war, dass kein Schaden eintreten könne.

## **II. Die Haftung für Steuerschulden**

### **1. Der Grundsatz**

Der Vereinsvorstand ist sich meist nicht im Klaren, dass er auch für erhebliche steuerliche Pflichten die Verantwortung übernimmt. Solche Pflichten sind:

- –Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten nach §§ AO § 135 ff. AO,
- –Auskunfts- und Vorlagepflichten nach §§ AO § 93 und AO § 97 AO,

- –Steuererklärungspflichten gem. §§ AO § 149 ff. AO,
- –Zahlungspflichten und die Einbehaltungs- und Abführungspflichten bei Abzugssteuern,
- –Pflicht zur Steuererklärungsberichtigung nach § AO § 153 AO.

Diese letztgenannte Pflicht bezieht sich auch auf Zeiträume vor der Bestellung. Hat der frühere Vorstand unzutreffend oder pflichtwidrig keine Steuererklärung abgegeben und bemerkt dies der neu bestellte Vorstand, so haftet dieser für die verkürzten Steuerbeträge, falls er seine Feststellungen nicht unverzüglich der Finanzverwaltung anzeigt<sup>25</sup>.

## 2. Die rechtlichen Grundlagen

Nach § 34 i. V. mit § AO § 69 AO haften Vereinsvorstände als gesetzliche Vertreter, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ AO § 37 AO) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Auch ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorsitzender eines Vereins haftet wie ein Geschäftsführer einer GmbH<sup>26</sup>. Selbst bei Vereinen geht der *BFH*<sup>27</sup> davon aus, dass die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten im Allgemeinen grobe Fahrlässigkeit indiziert. Damit entfällt auch der oben genannte Freistellungsanspruch nach § BGB § 31 a BGB § 31A Absatz II BGB. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Vorstand dafür sorgen muss, dass die Steuererklärungen und Steueranmeldungen auf Grund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen fristgerecht und richtig abgegeben werden und die Steuern pünktlich, entsprechend den Zahlungsterminen, gezahlt werden.

### *Beispiel*

Ein kleiner gemeinnütziger Verein veranstaltet jährlich ein Vereinsfest mit Eintritt, Bewirtung und Tombola. Müssen dafür Steuern bezahlt werden?

- –In Frage kommt eine Körperschaftssteuerpflicht, wenn die Einnahmen außer Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Zuschüssen und Einnahmen aus Zweckbetrieben (ideeller Bereich) im Kalenderjahr 35 000 Euro übersteigen (§ AO § 64 AO).
- –In Frage kommt eine Umsatzsteuerpflicht, wenn die Leistungsentgelte ohne Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Einnahmen aus langfristiger Gebäudevermietung und andere umsatzsteuerfreie Einnahmen (vgl. § UStG § 4 UStG) im Kalenderjahr mehr als 17 500 Euro betragen (§ UStG § 19 UStG).
- –In Frage kommt außerdem eine Lotteriesteuer.

Darüber hinaus hat der Vorstand speziell bei gemeinnützigen Vereinen für den richtigen Umgang mit Spenden und die Abwendung der Gefahren einer nachträglichen Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu sorgen. Nach § ESTG § 10 b ESTG § 10B Absatz IV 2 EStG haftet, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

Zu einer unter Umständen die Existenz gefährdenden finanziellen Belastung kann es werden, wenn es zur nachträglichen Aberkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit kommt. Werden mehrere Veranlagungszeiträume berichtigt, kommt es gewöhnlich zu erheblichen Nachzahlungen, die den Verein selbst zahlungsunfähig machen können, so dass die persönliche Haftung der Vorstandmitglieder aktuell wird.

## Beispiele

Eine der Hauptschwierigkeiten in der Besteuerung gemeinnütziger Vereine liegt in der Abgrenzung zwischen ihren steuerbefreiten und steuerpflichtigen Bereichen. Der ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung und Zweckbetriebe sind Ertragsteuer befreit und in der Regel ermäßigt umsatzbesteuert. Steuerpflicht herrscht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das könnte der Fall werden, wenn eine einträgliche Beteiligung an einer gewerblich tätigen GmbH neuerdings in der Weise wahrgenommen wird, dass der Vorstand gleichzeitig Geschäftsführer dieser GmbH wird. Dann droht, dass die früher eindeutig vermögensverwaltende Tätigkeit zu einer nicht steuerlich begünstigten wirtschaftlichen Betätigung umqualifiziert wird<sup>28</sup>. Entscheidend ist nach hier vertretener Ansicht, ob im Einzelfall der Vorstand die gesetzlichen<sup>29</sup> bzw. vereinstypischen Anlagengrundsätze einhält.

Bei der Beurteilung, ob eine steuerpflichtige Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr vorliegt, wird unter anderem darauf abgestellt, ob der Verein durch die Betätigung, z. B. durch das Betreiben eines Vereinslokals, mit anderen Steuerpflichtigen in Konkurrenz tritt. Die Steuerfreiheit entfällt dann in der Regel partiell, also nur für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Wenn jedoch der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bei einer Gesamtbetrachtung dem verfolgten Vereinszweck das Gepräge gibt, droht sogar die Versagung der Gemeinnützigkeit insgesamt<sup>30</sup>.

Wenn ein Verein in erheblichem Umfang Zweckbetriebe oder andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, sollte geprüft werden, ob zur Vorbeugung gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit wesentliche Betriebsbereiche in andere Gesellschaften ausgelagert werden sollten, damit es zur unstrittigen steuerbefreiten Vermögensverwaltung kommt. Und es sollte bei dieser Lösung darauf geachtet werden, dass der Vorstand keinen entscheidenden Einfluss auf die alltägliche Geschäftsführung dieser ausgelagerten Gesellschaft ausübt<sup>31</sup>.

Zu einer nachträglichen Versagung der Gemeinnützigkeit kann es auch kommen, wenn Zahlungen und Vergütungen an Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter unangemessen sind oder verdeckt erfolgten. Es muss nicht immer so eklatant sein wie bei einem Tierschutzverein: Der Vorstandsvorsitzende erhielt 6600 Euro monatliche Aufwandsentschädigung, zur Fahrzeugflotte gehörten ein Porsche und ein Rolls-Royce, verdeckte Vergütungen liefen über einen Verlag, und zwei alte Geschäftsfreunde erhielten für die Organisation von Aufklärungskampagnen knapp sechs Mio. Euro pro Jahr<sup>32</sup>. Dann kann der Verein so behandelt werden, als sei er nie gemeinnützig gewesen, es kommt zur zinspflichtigen (§ AO § 233 a AO) Nachversteuerung für rund zehn Jahre (§§ AO § 169 ff. AO), zur oben genannten Spendenhaftung, und es droht natürlich auch Strafbarkeit.

Folgerichtig hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten betrauten Angestellten bei eigener Unkenntnis unter Beiziehung von Fachleuten überwacht werden und dass aus den Ergebnissen einer Außenprüfung auch bei streitigen Auffassungen die erforderlichen Konsequenzen gezogen werden<sup>33</sup>.

Auch in steuerlicher Hinsicht gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung. Zwar lässt auch der *BFH* eine Begrenzung zu, wenn eine vorweg getroffene, eindeutige, schriftliche/satzungsmäßige Klarstellung erfolgt ist, welches Vorstandsmitglied zuständig ist, damit nicht im Haftungsfall jedes Vorstandsmitglied auf die Verantwortlichkeit eines anderen verweisen kann. Aber auch bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten besteht diese Begrenzung nur so lange, soweit kein Anlass besteht, an der exakten Erfüllung durch das

zuständige Vorstandsmitglied zu zweifeln<sup>34</sup>. Erkennbare finanzielle Probleme sind typischer Anlass<sup>35</sup>.

Liegen die Voraussetzungen für eine Haftungsinanspruchnahme nach §§ AO § 34, AO § 69 AO vor, kann die Finanzverwaltung den Haftungsanspruch durchsetzen, indem sie einen Haftungsbescheid gem. § AO § 191 AO erlässt. Eine Steuerfestsetzung gegenüber dem Verein als eigentlichen Steuerschuldner ist vor Erlass des Haftungsbescheids wegen seines Schadensersatzcharakters nicht erforderlich<sup>36</sup>.

### **3. Die Möglichkeit zur Risikobegrenzung**

Steuerliche Risiken können in erheblicher Weise durch vorherige Abstimmungen mit der Finanzverwaltung vermieden werden. Es empfiehlt sich, Satzungen, Satzungsänderungen, wesentliche Vertragsbeziehungen, grundlegende Gestaltungsvorhaben im Vorfeld abzuklären. Führt die formlose Abstimmung nicht zu einer eindeutigen Vorgehensweise, bleibt die allerdings kostenpflichtige Einholung einer verbindlichen Auskunft der Finanzbehörde (§ AO § 89 AO).

Aber das Vereins-Steuerrecht ist mittlerweile so umfangreich und komplex, dass einem nicht einschlägig kenntnisreichen Vorstand dringend empfohlen werden muss, auf Fachbeistand nicht zu verzichten. Denn auch insoweit entlastet ein Vertrauen auf kompetenten Rat<sup>37</sup>.

Das gilt insbesondere in der wirtschaftlichen Krise des Vereins. Zum Umgang mit den „letzten Geldern“ hat der *BFH* besondere Grundsätze aufgestellt. Reichen die finanziellen Mittel des Vereins zur Tilgung aller Verbindlichkeiten nicht mehr aus, sind Steuerschulden anteilig im Verhältnis zu den Forderungen der Gesamtgläubigerschaft zu tilgen<sup>38</sup>. Bei ausgezahlten Löhnen muss die Lohnsteuer sogar in voller Höhe einbehalten und abgeführt werden<sup>39</sup>. Dem kann, sollte und darf nach Eintritt der Insolvenzreife für laufende und rückständige Steuerschulden nachgekommen werden, weil neben der Haftung auch eine Ordnungswidrigkeit nach § UStG § 26 b UStG bzw. § AO § 380 AO i. V. mit §§ ESTG § 41 a ESTG § 41A Absatz I 1 Nr. ESTG § 41A Nummer 2, ESTG § 38 ESTG § 38 Absatz III 1 EstG droht<sup>40</sup>.

#### *Hinweis zur Haftung für Sozialversicherungsbeiträge*

In einer Krisensituation kann es leicht vorkommen, dass für die Vereinsbeschäftigten auch die Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr oder nicht in voller Höhe abgeführt werden. Dann droht eine persönliche Einstandspflicht des Vorstands. Nach Eintritt der Insolvenzreife dürfen und sollten zumindest noch laufende und rückständige Arbeitnehmeranteile gezahlt werden. Denn für diese droht nach §§ STGB § 266 a STGB § 266A Absatz I, STGB § 14 STGB § 14 Absatz I Nr. STGB § 14 Nummer 1 StGB die Strafbarkeit und damit die Haftung nach § BGB § 823 BGB § 823 Absatz II BGB i. V. mit § STGB § 266 a StGB. Zahlungen sind darum entsprechend als „Zahlung auf Arbeitnehmeranteile“ zu spezifizieren, weil es keine Vermutung für Zahlungen auf Arbeitnehmeranteile gibt.

### **III. Die Haftung für Insolvenzverschleppung**

#### **1. Der Grundsatz**

Auch Vereine sind vor der eigenen Insolvenz nicht gefeit. Medienwirksam sind insbesondere insolvente Sportvereine. Fußballvereine, Handball- und Eishockeyclubs, aber auch ein



(Galopp-)Rennverein signalisieren die Insolvenznähe, wenn die Zuschauer in der erwarteten Zahl ausbleiben. Und bei den Sozialvereinen droht – so unentbehrlich sie für die Sozialstruktur sein mögen – immer häufiger das Aus, weil Subventionen heruntergefahren werden: Verbände des Roten Kreuzes und der Arbeiterwohlfahrt, das Kolpinghaus, Beschäftigungsgesellschaften, aber auch Einrichtungen für Behinderte und sogar Insolvenz-Hilfevereine gehören zu den Opfern.

In der wirtschaftlichen Krise trifft den Vorstand nicht nur die oben genannte besondere Pflicht zur privilegierten Tilgung von Steuerschulden und Sozialversicherungsbeiträgen, sondern als wesentliche insolvenzrechtliche Pflicht kommt die Pflicht zur rechtzeitigen Einreichung eines Insolvenzantrags zum Schutz der Gläubiger hinzu.

## **2. Die rechtlichen Grundlagen**

Gemäß § BGB § 42 BGB § 42 Absatz II 2 BGB besteht eine Insolvenzantragspflicht, falls der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet wird. Die Antragspflicht trifft jedes einzelne Mitglied des Vorstands. Damit korrespondiert ein individuelles Antragsrecht nach § INSO § 15 INSO § 15 Absatz I InsO. Eine interne Ressortverteilung entbindet nicht von der Antragspflicht<sup>42</sup>.

### *Beispiele für die Prüfung der Antragspflicht*

Der *BGH*<sup>43</sup> toleriert eine im nächsten Drei-Wochen-Zeitraum nicht zu beseitigende Liquiditätslücke von bis zu 10% der fälligen Gesamtschulden. Gehen die nicht zu begleichenden fälligen Verbindlichkeiten darüber hinaus, liegt der Insolvenzgrund Zahlungsunfähigkeit vor (§ INSO § 17 InsO).

Überschuldung liegt nach § INSO § 19 INSO § 19 Absatz II 1 InsO vor, wenn das Vermögen des Vereins nicht mehr die bestehenden Verbindlichkeiten deckt. Allerdings schließt aktuell – befristet bis Ende 2013 – eine positive Fortführungsprognose die Überschuldung von vornherein aus. Bei negativer Zukunftsperspektive ist eine Überschuldungsbilanz mit realistisch anzusetzenden Liquidationserlösen aufzustellen.

Es gibt aber rechtliche Besonderheiten für Vereinsvorstände. Der Gesetzgeber verzichtet auf eine Höchstfrist für die Antragstellung, wie sie mit drei Wochen für andere insolvenzantragspflichtige Gesellschaften festgelegt ist (§ INSO § 15 a INSO § 15A Absatz I 1 InsO). Außerdem verzichtet der Gesetzgeber auf eine Strafbarkeit für den Fall einer verzögerten Antragstellung, wie sie bei anderen insolvenzantragspflichtigen Gesellschaften angedroht wird (§ INSO § 15 a INSO § 15A Absatz IV und INSO § 15A Absatz V InsO).

Verzögert der Vorstand den Insolvenzantrag aber schuldhaft, sind die Vorstandsmitglieder den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Es genügt einfache Fahrlässigkeit. War die Insolvenzreife objektiv erkennbar und bestand keine Rechtfertigung für ein Verzögern des Antrags, wird ein Verschulden vermutet<sup>44</sup>. Der oben genannte Freistellungsanspruch nach § BGB § 31 a BGB § 31A Absatz II BGB geht wegen der Insolvenz des Vereins ins Leere.

Diese Schadensersatzpflicht geht ähnlich wie die allgemeine Insolvenzverschleppungshaftung (§ BGB § 823 BGB § 823 Absatz II BGB i. V. mit § INSO § 15 a InsO) auf Ersatz des Quotenverschlechterungsschadens, der in der Verringerung der Insolvenzmasse ab Eintritt der Insolvenzreife besteht. Solche Schadensersatzansprüche werden im eröffneten Verfahren vom

Insolvenzverwalter für die Gläubigergemeinschaft geltend gemacht (§ INSO § 92 InsO: sog. Sperrwirkung für Einzelklagen von Gläubigern).

Nur diejenigen Gläubiger, deren Ansprüche erst nach Eintritt der Insolvenzantragspflicht entstanden waren (sog. Neugläubiger), können einzeln klagen. Sie erhalten zwar nicht den Erfüllungsschaden, aber ihren Vertrauensschaden. Sie können verlangen, so gestellt zu werden, als hätten sie die Insolvenzlage gekannt und daher nicht mit dem Verein kontrahiert (sog. negatives Interesse), Zug um Zug gegen Abtretung der zukünftig festgestellten Insolvenzforderung. Typische Schadensposten sind Aufwendungen für Waren-, Lohn- und Dienstleistungskosten, die der Neugläubiger im Hinblick auf den Vertragsschluss erbracht hat<sup>45</sup>, aber zusätzlich auch ein entgangener Gewinn, wenn er einen solchen ansonsten durch anderweitige Geschäftstätigkeit zusätzlich erlangt hätte<sup>46</sup>. Die Gläubiger müssen präzise darlegen und beweisen, dass sie ein bestimmter Ausfall bei rechtzeitiger Antragstellung nicht getroffen hätte.

Vor allem die Haftung gegenüber Neugläubigern auf ihren Vertrauensschaden ist von praktischer Bedeutung. Die von ihnen geltend gemachten Schäden können sich schnell zu einem erheblichen Umfang summieren, im Fall des *OLG Köln*<sup>47</sup> z. B. auf einen Betrag in Höhe von 57 000 DM nebst Zinsen. Die Haftung für den Quotenverschlechterungsschaden entfällt in der Regel, weil seine Berechnung so erhebliche Schwierigkeiten bereitet, dass er von den Insolvenzverwaltern selten geltend gemacht wird. Darzulegen und zu beweisen ist die Differenz zwischen der Quote, die den Altgläubigern zustehen würde, hätte der Vorstand den Insolvenzantrag rechtzeitig eingereicht, und der tatsächlichen Quote im Insolvenzverfahren<sup>48</sup>. Nachweisbare Massekürzungen z. B. durch Zahlungen in der Zeit der Insolvenzreife sind aber kaum zu belegen, weil dadurch parallel Verbindlichkeiten getilgt wurden.

Das zeigt auch das Urteil des *OLG Hamburg*<sup>49</sup>. In dem entschiedenen Fall nahm der Insolvenzverwalter eines Vereins dessen Vorstandsmitglieder auf Erstattung einer Zahlung in Höhe von 12 760 Euro in Anspruch. Einen entsprechenden

Betrag hatte der Verein per Scheck an eine Gläubigerin geleistet, nachdem er bereits zahlungsunfähig geworden war. Der Insolvenzverwalter stützte seine Klage auf eine mit Schrifttum zu belegende<sup>50</sup> analoge Anwendung der Massesicherungsverpflichtung der § GMBHG § 64 GMBHG § 64 Absatz II GmbHG a. F./§ GMBHG § 64 S. 1 GmbHG n. F., § 93 III Nr. 6 i. V. mit § AKTG § 92 AKTG § 92 Absatz III AktG, § GENG § 99 GENG § 99 Absatz II GenG, weil nach diesem Tatbestand die Zahlung ungekürzt und nicht nur in Höhe einer schwer zu belegenden Quotenverschlechterung zu leisten ist. Aber das *OLG Hamburg*, bestätigt vom *BGH*<sup>51</sup>, lehnte dieses ab, weil der Gesetzgeber bei jeder Reform des Vereinsrechts (offensichtlich bewusst) auf eine ähnliche Vorschrift im Vereinsrecht verzichtet hat.

### **3. Die Möglichkeit zur Risikobegrenzung**

Die wesentliche Risikobegrenzung liegt in der gesetzlichen Besserstellung gegenüber den sonstigen Organen insolvenzantragspflichtiger Gesellschaften – keine festgelegte Höchstfrist für die Insolvenzantragstellung bei Insolvenzreife, keine durch das eben genannte Urteil bestätigte Massesicherungsverpflichtung und keine drohende Strafbarkeit bei Insolvenzverschleppung.

Im Übrigen muss der Vorstand vermeiden, dass ihm ein verzögerter Insolvenzantrag vorgeworfen werden kann. Obwohl sich der Gesetzgeber auf keine konkrete Frist festlegt, ist

der Vorstand nach herrschender Meinung dazu verpflichtet, unverzüglich einen Insolvenzantrag einzureichen, sobald aus der Sicht eines ordentlichen Vereinsvorstands der Verein nicht sanierungsfähig ist<sup>52</sup>. Diese Auffassung beruht darauf, dass auch die Organe anderer insolvenzantragspflichtiger Gesellschaften i. S. von § INSO § 15 a InsO – trotz der Höchstfrist von drei Wochen – dazu verpflichtet sind, unverzüglich – d. h. ohne Ausschöpfen der Höchstfrist – einen Insolvenzantrag einzureichen, wenn die Sanierungsbemühungen innerhalb der drei Wochen nicht umsetzbar sind.

#### *Hinweis*

Der Vorstand ist – angelegentlich an die Rechtsprechung zur Insolvenzantragspflicht zu § INSO § 15 a InsO – verpflichtet, die wirtschaftliche Situation des Vereins ständig zu überwachen und einen möglichen Insolvenzgrund zu prüfen<sup>53</sup>. Ein Sanierungsversuch zur Beseitigung des Insolvenzgrundes rechtfertigt nur so lange das Hinauszögern des Insolvenzantrags, wie er objektiv aussichtsreich ist. Dem Vorstand obliegt die Darlegungs- und Beweislast für eine günstigere Bewertung der wirtschaftlichen Situation<sup>54</sup>. Wer fachlich dazu nicht in der Lage ist, muss sich fachkundiger Hilfe bedienen. Nur diese entlastet<sup>55</sup>.

#### **IV. Fazit**

Aufgeklärte Vereinsvorstände sehen die jüngsten Entwicklungen der Rahmenbedingungen für ihre Vorstandstätigkeit mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Durch §§ BGB § 31 a, BGB § 42 BGB ist das Haftungsrisiko für Ehrenamtler begrenzt worden:

- –Er haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- –Die Rechtsfolgen einer Insolvenzverschleppung sind nicht so drohend wie bei den Organen insolvenzantragspflichtiger Gesellschaften i. S. von § INSO § 15 a InsO.


Aber gegebenenfalls unbedachte Haftungsrisiken bei der Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere gegenüber dem Fiskus, sind naheliegender, als gemein angenommen, insbesondere weil die Regressmentalität steigt. Grobe Fahrlässigkeit wird schnell vorgeworfen. Vorbeugend sollte über einen ausreichenden Versicherungsschutz und gegebenenfalls Fachbeistand bei haftungsbedrohten Vereinsgeschäften nachgedacht werden.

Nur wenn der Ehrenamtler sein Amt ohne Angst vor rechtlichen Konsequenzen ausüben kann, werden sich weitere Personen zur ehrenamtlichen Amtsübernahme bereit erklären.


Fussnote \*

Der Autor ist Direktor am Institut für Wirtschaftsrecht an der FH Kiel. 

Fussnote <sup>1</sup>

*Seiler*, in: MünchKomm-BGB, 5. Aufl. (2009), § 662 Rdnr. 55. 

Fussnote <sup>2</sup>

*BGH*, NZG 2007, NZG Jahr 2007 Seite 751 = ZIP 2008, ZIP Jahr 2008 Seite 1675. 

Fussnote <sup>3</sup>

*LG Kaiserslautern*, VersR 2005, VERSR Jahr 2005 Seite 1090 = BeckRS 2005, BECKRS Jahr 14715. [↗](#)

Fussnote <sup>4</sup>

*BGH*, NJW 2008, NJW Jahr 2008 Seite 1589 = ZIP 2008, ZIP Jahr 2008 Seite 453. [↗](#)

Fussnote <sup>5</sup>

*BGH*, NZG 2011, NZG Jahr 2011 Seite 549 = DB 2011, DB Jahr 2011 Seite 925. [↗](#)

Fussnote <sup>6</sup>

*OLG Brandenburg*, NZG 2001, NZG Jahr 2001 Seite 756. [↗](#)

Fussnote <sup>7</sup>

Vgl. *BayObLG*, NZG 2004, NZG Jahr 2004 Seite 1017. [↗](#)

Fussnote <sup>8</sup>

*BGH*, VersR 1960, VERSR Jahr 1960 Seite 421. [↗](#)

Fussnote <sup>9</sup>

*BGH*, NJW-RR 1991, NJW-RR Jahr 1991 Seite 668. [↗](#)

Fussnote <sup>10</sup>

*OLG Stuttgart*, VersR 1984, VERSR Jahr 1984 Seite 1098. [↗](#)

Fussnote <sup>11</sup>

BGHSt 37, BGHST Jahr 37 Seite 106 = NJW 1990, NJW Jahr 1990 Seite 2560. [↗](#)

Fussnote <sup>12</sup>

*LG Waldshut-Tiengen*, NJW 2002, NJW Jahr 2002 Seite 153. [↗](#)

Fussnote <sup>13</sup>

*BAG*, BB 1957, BB Jahr 1957 Seite 1000; NZA 2011, NZA Jahr 2011 Seite 345. [↗](#)

Fussnote <sup>14</sup>

*BGH*, NZG 2011, NZG Jahr 2011 Seite 549. [↗](#)

Fussnote <sup>15</sup>

BT-Dr 16/10120, S. 7. [↗](#)

Fussnote <sup>16</sup>

Zur Abgrenzung zwischen Aufwendungsersatz und Vergütung vgl. *BGH*, NJW-RR 1988, NJW-RR Jahr 1988 Seite 745 = ZIP 1988, ZIP Jahr 1988 Seite 706. [↗](#)

Fussnote <sup>17</sup>

*BGH*, NJW 1984, NJW Jahr 1984 Seite 789. [↗](#)

Fussnote <sup>18</sup>

*Grundmann*, in: MünchKomm-BGB, 5. Aufl. (2007), § 276 Rdnr. 94. [↗](#)

Fussnote <sup>19</sup>

*BGH*, BB 1964, BB Jahr 1964 Seite 100. [↗](#)

Fussnote <sup>20</sup>

*BGH*, GmbHR 1985, GMBHR Jahr 1985 Seite 143, zur Überwachung von Mitarbeitern; BGHZ 133, BGHZ Band 133 Seite 370 = NJW 1997, NJW Jahr 1997 Seite 130 zur Ressortverteilung. [↗](#)

Fussnote <sup>21</sup>

OLG Hamm, Beschl. v. 29. 4. 1999 – OLGHAMM 19990429 Aktenzeichen 2 Ws 71/99. [↗](#)

Fussnote <sup>22</sup>

*Reuter*, in: MünchKomm-BGB, 5. Aufl. (2006), § 27 Rdnr. 43; BGHZ 94, BGHZ Band 94 Seite 324 = NJW 1986, NJW Jahr 1986 Seite 129 zur GmbH. [↗](#)

Fussnote <sup>23</sup>

*OLG Stuttgart*, NZG 2010, NZG Jahr 2010 Seite 141. [↗](#)

Fussnote <sup>24</sup>

*KG*, VersR 1986, VERSR Jahr 1986 Seite 254. [↗](#)

Fussnote <sup>25</sup>

*BFH*, BFH/NV 1993, BFH/NV Jahr 1993 Seite 143. [↗](#)


Fussnote <sup>26</sup>

*BFH*, NZG 1998, NZG Jahr 1998 Seite 861 = DStR 1998, DSTR Jahr 1998 Seite 1423. [↗](#)

Fussnote <sup>27</sup>

*BFH*, NJW-RR 2003, NJW-RR Jahr 2003 Seite 1117. 

Fussnote <sup>28</sup>

*BFH*, BStBl II 1971, BSTBL Jahr 1971 Artikel II Seite 753. 


Fussnote <sup>29</sup>

So für Versorgungseinrichtungen *BFH*, Urt. v. 9. 2. 2011 – *BFH* 20110209  
Aktenzeichen I R 47/09, BeckRS 2011, BECKRS Jahr 95398. 

Fussnote <sup>30</sup>

*BFH*, BStBl II 2007, BSTBL Jahr 2007 Artikel II Seite 631. 

Fussnote <sup>31</sup>

Entsprechend den Grundsätzen der Holmüller-Entscheidung (*BGH*, NJW 1982, NJW  
Jahr 1982 Seite 1702) sollte bei grundlegenden Gestaltungen vorsorglich eine  
Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden. 

Fussnote <sup>32</sup>

DER SPIEGEL Heft 41/2009, S. 54. 

Fussnote <sup>33</sup>

*FG München*, GmbHR 2002, GMBHR Jahr 2002 Seite 37. 

Fussnote <sup>34</sup>

*BFH*, BStBl II 1998, BSTBL Jahr 1998 Artikel II Seite 761 = NJW 1998, NJW Jahr  
1998 Seite 3374. 

Fussnote <sup>35</sup>

*FG Münster*, FGReport 2005, 95. 


Fussnote <sup>36</sup>

*BFH*, DStR 1994, DSTR Jahr 1994 Seite 1772. 


Fussnote <sup>37</sup>

*BFH*, BFH/NV 2009, BFH/NV Jahr 2009 Seite 362. 

Fussnote <sup>38</sup>

*BFH*, NZG 2007, NZG Jahr 2007 Seite 953 = GmbHR 2007, GMBHR Jahr 2007 Seite  
999. 

Fussnote<sup>39</sup>

*BFH*, BStBl II 2008, BSTBL Jahr 2008 Artikel II Seite 508 = DStRE 2007, DSTRE Jahr 2007 Seite 1455. 


Fussnote<sup>40</sup>

*BGH*, NZG 2011, NZG Jahr 2011 Seite 303. 


Fussnote<sup>41</sup>

*BGH*, NZG 2011, NZG Jahr 2011 Seite 303. 


Fussnote<sup>42</sup>

*BGH*, NZG 1994, NZG Jahr 1994 Seite 2149 = ZIP 1994, ZIP Jahr 1994 Seite 891. 


Fussnote<sup>43</sup>

*BGH*, NZI 2007, NZI Jahr 2007 Seite 579 = ZIP 2007, ZIP Jahr 2007 Seite 1666. 


Fussnote<sup>44</sup>

*BGH*, NJW 2007, NJW Jahr 2007 Seite 2118 = NZG 2007, NZG Jahr 2007 Seite 545 = ZIP 2007, ZIP Jahr 2007 Seite 1265. 

Fussnote<sup>45</sup>

*BGH*, NZG 2009, NZG Jahr 2009 Seite 750 = ZIP 2009, ZIP Jahr 2009 Seite 1220. 

Fussnote<sup>46</sup>

BGHZ 171, BGHZ Band 171 Seite 46 = NJW-RR 2007, NJW-RR Jahr 2007 Seite 759. 

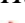
Fussnote<sup>47</sup>

*OLG Köln*, NJW-RR 1998, NJW-RR Jahr 1998 Seite 686. 

Fussnote<sup>48</sup>

*BGH*, NJW 1998, NJW Jahr 1998 Seite 2667 = NZG 1998, NZG Jahr 1998 Seite 424 = ZIP 1998, ZIP Jahr 1998 Seite 776. 

Fussnote<sup>49</sup>

*OLG Hamm*, NZG 2009, NZG Jahr 2009 Seite 1036 = ZIP 2009, ZIP Jahr 2009 Seite 757. 

Fussnote<sup>50</sup>

*Reuter*, in: MünchKomm-BGB (o. Fußn. 22), § 42 Rdnr. 17 m. w. Nachw. [↗](#)

Fussnote <sup>51</sup>

*BGH*, NJW-RR 2010, NJW-RR Jahr 2010 Seite 1047 = NZG 2010, NZG Jahr 2010 Seite 625 = ZInsO 2010, ZINSO Jahr 2010 Seite 916. [↗](#)

Fussnote <sup>52</sup>

*Uhlenbruck*, InsO, 12. Aufl., § 13 Rdnr. 34 m. w. Nachw. [↗](#)

Fussnote <sup>53</sup>

*BGH*, NJW 2007, NJW Jahr 2007 Seite 2118 = NZG 2007, NZG Jahr 2007 Seite 545 = ZIP 2007, ZIP Jahr 2007 Seite 1265. [↗](#)

Fussnote <sup>54</sup>

*BGH*, NZG 2009, NZG Jahr 2009 Seite 750 = ZIP 2009, ZIP Jahr 2009 Seite 1220. [↗](#)

Fussnote <sup>55</sup>

BGHZ 126, BGHZ Band 126 Seite 181 = NJW 1994, NJW Jahr 1994 Seite 2220. [↗](#)